

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 31

Sonnabend, den 26. Juli 1924

82. Jahrg.

Polizeiverordnung

(Fortsetzung aus voriger Nummer).

§ 15.

Alljährlich bei Aufnahme des Personenstandes für die Einkommensteuer-Beranlageung hat der Gemeinde- oder Gutsvorsteher die Mannschaften auszuheben und auf die einzelnen Abteilungen zu verteilen.

Mit Genehmigung des Landrats kann in kleineren Ortschaften die in § 14 vorgesehene Einteilung der Feuerwehr unterbleiben oder eine anderweitige die Bildung von zwei Abteilungen vorsehende Organisation eingerichtet werden.

Hierzu vergl. technische Anweisung zu §§ 14—15.

§ 16.

Die Gespann haltenden Einwohner, welche zum Feuerlöschdienst verpflichtet sind, haben ihre Pferde zu Botenritten, zum Fahren der Spritzen und Wassertröben und bei auswärtigen Bränden auch zur Bespannung der erforderlichen Wagen zur Beförderung der Löschmannschaften unentgeltlich zu stellen. (Vgl. § 1 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906).

§ 17.

Sofern der Umfang der zur Verfügung stehenden Hand- und Spanndienste das Bedürfnis übersteigt, kann der Gemeinde- oder Gutsvorsteher einzelne der Hand- u. Spanndienstpflichtigen auf Antrag von Jahr zu Jahr gegen Zahlung einer Vergütung von 20 Mark für den einzelnen Hand-, von 100 Mark für den einzelnen Spanndienst vom Feuerlöschdienst befreien. (Vgl. § 5 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906).

§ 18.

Ist eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr am Orte, so tritt sie an die Stelle der Spritzenabteilung (§ 13). Sie gliedern sich nach den vorhandenen Lösch- und Rettungsgerätschaften nach den Vorschlägen des Feuerlöschdirektors, regelt aber im übrigen ihren Dienstbetrieb nach dem durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juli 1908 D. P. 5792 I genehmigten Normalgrundgesetz selbständig.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat sich jeder Einmischung in den technischen Dienst der Feuerwehr zu enthalten, Ihm verbleibt nur die Aushebung der Hilfsmannschaften (§ 14).

Ein Verzeichnis der zum Feuerlöschdienst verpflichteten Mannschaften und Gespanne hat er

dem Führer der freiwilligen Feuerwehr mitzuteilen. Ueber die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Abteilungen bestimmt der Führer der freiwilligen Feuerwehr. Die dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in den §§ 9, 14 und 22 Absatz 2 zugewiesenen Pflichten und Obliegenheiten gehen auf den Führer der freiwilligen Feuerwehr über.

Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen hat er nötigen Falls durch Vermittelung des Landrats an den Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu richten.

B. Übungen.

§ 19.

Jährlich mindestens zweimal ist eine Übung der gesamten Feuerwehr abzuhalten, welche in Spritzenstandorten mit einer der im § 10 vorgeschriebenen Spritzenhäuser verbunden werden kann. Tag, Stunde und Ort der Übung ist von dem Kreisbrandmeister zu bestimmen und dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Die Zusammenberufung der Mannschaften und Gespanne, falls sie nicht im Wege des Alarms erfolgt, ist Sache des Gemeinde- oder Gutsvorstehers. Auf das Verhalten bei Übungen finden die Vorschriften der §§ 26—29 sinngemäße Anwendung.

C. Verhalten bei ausgebrochenem Feuer.

§ 20.

Ein jeder, der Feuer bemerkt, insbesondere der Nachwächter, hat die Bewohner oder Besitzer des bedrohten Hauses, sowie der Nachbarhäuser von der Gefahr zu verständigen, dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, gegebenenfalls auch dem Wehrführer oder dem Führer der freiwilligen Feuerwehr Nachricht zu geben und Feuerlärm zu schlagen.

Falscher Feuerlärm wird bestraft.

§ 21.

Die Eigentümer der in der Nähe der Brandstelle oder in der Windrichtung gelegenen Gebäude müssen so schnell als möglich die nach derselben hinausführenden Türen, Fenster und Dachgiebelöffnungen verschließen, wenn nicht anders, durch Vorsetzen von Brethern oder anderen Gegenständen. Die mit Heu oder Stroh usw. verstopften Läden, Luken usw. sind schleunigst von den leicht entzündlichen Stoffen zu befreien und durch Vorsetzen von Brethern oder ähnlichen das Feuer abhaltenden Gegenständen zu verschließen.

§ 22.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher benachrichtigt auf die Alarmierung sofort den Amtsvorsteher und den Bezirkslandjäger und falls die Spritze nicht am Orte ist, den Vorsteher des Ortes, an dem sie ihren Standort hat, nötigenfalls die Vorsteher benachbarter Orte.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß die Spritze und alle Feuerlöschgerätschaften sowie genügende Wasservorräte und Mannschaften an die Brandstelle gelangen.

§ 23.

Auf den Alarm hin haben sich die Spritzenabteilung und die Spritzenhilfsmannschaften sofort zum Spritzenhause zu begeben und die Spritze, ohne auf die Ankunft der Gespanne zu warten, zur Brandstelle zu schaffen und gebrauchsfertig zu machen.

Die Wassermannschaften eilen zu den Standorten der Wasserfüßen und sorgen für Heranschaffung der erforderlichen Wasservorräte.

Die Ordnungsmannschaften sperren die Brandstelle ab.

Die Rettungsmannschaften müssen vor allem auf den Schutz der Nachbar- — namentlich der in der Windrichtung gelegenen — Häuser bedacht sein. Sie haben insbesondere sofort die mit Flugfeuer bedrohten Dächer zu besetzen und mit den Löschbellen oder durch Wasser gießen Flugfeuer zu erlöschen.

Die Wasser- und Rettnasmannschaften haben je einen Feuerreimer, die Rettungsmannschaften auch die Löschbellen und Dachleitern zur Brandstelle mitzubringen.

§ 24.

Die gaspannhaltenden Einwohner, welche zum Feuerlöschdienst verpflichtet sind, haben auf den Alarm hin schleunigst ihre Pferde anzuschirren und sich ungekäumt an die ihnen angewiesenen Bestallungsplätze zu begeben.

§ 25.

Erfolgt die Alarmierung zu Übungszwecken, so gilt als Brandstelle der Alarmplatz. Der Alarmplatz befindet sich am Spritzenhause.

§ 26.

Das Kommando an der Brandstelle führt der Kreis- (Bezirks-) Brandmeister, sonst der Führer der freiwilligen Feuerwehr und in Ermangelung eines solchen der Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Brandortes oder der nach dessen bestellte Wehrführer. Der Amtsvorsteher oder der Landrat sind berechtigt, das Kommando zu übernehmen.

§ 27.

Jeder Feuerlöschdienstpflichtige hat den Anordnungen der Führer unweigerlich Folge zu leisten.

Ohne Erlaubnis des Kommandoführers darf kein Feuerlöschdienstpflichtiger die Brandstelle verlassen.

Der Befehl zum Verlassen der Brandstelle darf nicht früher gegeben werden, bevor der Brand

nicht vollständig gelöscht und die Brandstelle gründlich aufgeräumt ist. Auf jeden Fall muß bis zur vollständigen Beseitigung der Gefahr eine Spritze mit gefüllten Wasserfüßen und den nötigen Wachmannschaften und Gespannen auf der Brandstelle zurückbleiben.

§ 28.

Nach Unterdrückung des Brandes hat der Kommandoführer an der Hand der Listen die Feststellung der anwesenden Mannschaften, Gespanne und Geräte zu veranlassen und die etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten festzustellen, um die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen zu können. Begebenenfalls hat er auch diejenigen zu verzeichnen, die sich durch rasche Feuermeidung, schnelles Erscheinen der Gespanne, mutiges Handeln und hervorragende persönliche Leistung hervorgetan haben. Als fehlend gilt derjenige, welcher bei Namensaufruf nicht zugegen ist.

§ 29.

Beschädigungen an der Spritze, den Schläuchen oder sonstigen Feuerlöschgerätschaften müssen sofort gemeldet werden.

Möglichst in 24 Stunden nach jedem Brande müssen die sämtlichen gebrauchten Geräte wieder in tadellosen Zustand versetzt sein.

§ 30.

Die Verteilung von Speisen und Getränken (Kaffee) bei längerer anstrengender Tätigkeit wird von dem Kommandoführer angeordnet; ohne dessen Erlaubnis darf niemand an die Feuerlöschmannschaften Getränke verabfolgen. Die Verabfolgung heißer Getränke ist untersagt (vgl. § 22 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906.)

§ 31.

Allen Dorseinwohnern, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen an den Feuerlöscharbeiten beteiligt sind, ist das Betreten der Brandstätte untersagt. Auf ihr Verhalten finden die Bestimmungen der §§ 21, 22 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906 Anwendung.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Eigentümer die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen und das Betreten der Privatgrundstücke zu gestatten vergl. § 11 a. a. O.

D. Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe nach auswärts.

§ 32.

Bei auswärtigem Feuer ist von jedem im Umkreise von 8 km gelegenen Spritzenstandorte mindestens eine Spritze und ein Leiterwagen mit der Spritzenabteilung und den zum Drücken der Spritze erforderlichen Hilfsmannschaften, außerdem von jedem in demselben Umkreise gelegenen Orte mindestens ein Drittel der vorhandenen Wasserfüßen und ein Drittel der zu den anderen Abteilungen eingeteilten Mannschaften zu entsenden.

Die Mannschaften und Gespanne, welche Feuerlöschhilfe nach auswärts zu leisten haben, sind von dem Amtsvorsteher alljährlich zu bestimmen (vergl. I § 1 Abs. der Polizeiverordnung 2 vom 6. Mai 1906).

§ 33.

Auf der Brandstelle haben sich die von auswärts kommenden Mannschaften sofort bei dem Kommandoführer zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Bilden sie geschlossene Abteilungen mit eigenen Abteilungsführern, so greifen sie als solche nach Anweisung des Kommandoführers das Feuer an, sonst werden sie anderen Abteilungen zugeteilt.

Im übrigen finden die Bestimmungen über das Verhalten bei ausgebrochenem Feuer (C) entsprechende Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen sind, soweit sie nicht durch die Polizeiverordnung 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1905 unter Strafe gestellt sind, oder nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe vermerkt ist, nach § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Technische Anweisung.

Zu § 2. Jede Spritze muß mit nachstehend aufgeführten Zubehör versehen sein:

1. Mit mindestens 60 m Druckschlauch in 4 Enden zu 15 m.

Als Anschlußstücke müssen entweder die Ölpfeußischen Normalsuppelungen vorhanden sein, oder die Spritze muß ein paar Übergangsstücke von ihrer Verschraubung auf die Normalsuppelung besitzen (vgl. zu § 4 Ziff. 1).

2. Mit einer auf der Druckseite der Spritze gelagerten angenehmen Schlauchhülse, die alle Druckschläuche aufnehmen kann.

Die Schlauchhülse muß mit einer Kurbel zum Verschließen der Schläuche und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit die Hülse beim Transport der Spritze nicht hin- und herschwingt.

3. mit mindestens 4 m Saugeschlauch.

Die Saugeschläuche müssen mit einer starken Umwickelung zum Schutze gegen äußere Beschädigungen versehen sein. Der Saugkorb muß mit einem Schutzkorb aus Weisengewebe versehen sein.

Die Saugeschläuche müssen auf der Saugseite der Spritze auf einer festen Unterlage gelagert werden.

4. Mit mindestens 6 Schlauchbinden.
5. Mit einer Platte mit Stiel zum Ausräumen nebst einer kleinen Blechplatte mit Brennspritze.
6. Mit einer guten stets in gebrauchsfähigem Zustande befindlichen Handlaterne.
7. Mit einem Schwamme.
8. Mit einem Schlüssel zu den Verschraubungen der Saugeschläuche.
9. Mit den notwendigen Mutter- und Achsschlüsseln.
10. Mit einem Segeltuchplane zum Eindecken der Spritze.

Zu § 4 Ziff. 1. Übergangsstücke sind Metallstücke, welche auf der einen Seite das Gewinde der Spritze, auf der anderen Seite die Ölpfeußische Normalsuppelung haben. Sie dienen zur Verbindung solcher Druckschläuche, die verschiedenartige Anschlußstücke haben.

Ziffer 3. Eine freistehende Leiter ist notwendig, um von einem überragenden Punkte aus den Brandherd oder gefährdete Baulichkeiten usw. mit dem Wasserstrahl unter Druck bestreichen zu können.

Sie wird am einfachsten aus 2 Anstell-Leitern in der Länge von 4 und 5 m hergestellt, von denen die längere Leiter oben etwas schmaler gehalten und mit eisernen Gabeln an den Holmen versehen wird, mit denen sie um die Sprossen der längeren Leiter greifen kann. Um den Leitern einen festen Stand zu sichern, werden die unteren Holme der beiden Leitern mit eisernen Spitzen versehen, die sich beim Aufstellen der Leiter in den Erdboden eingraben. Außerdem wird durch die Fußenden der Holme beider Leitern je eine ca. 3 m lange, etwa 10 cm breite und etwa 25 mm dicke Lunte durch hierzu ausgefeimte Löcher hindurchgeschoben, die sich auf den Erdboden auflegt und ein festliches Umfallen der Leiter verhindert.

Ziffer 5. Böschbägen, auch Feuerpatzen genannt, dienen zum Ausschlagen von Flugfeuer. Es sind handliche, etwa 4 m lange geschmeidige Holzstangen, an deren einem Ende ein kleines Bündel Heu, Stroh oder dergleichen befestigt wird, das mit harter, grober Sadleinwand überzogen wird. Die Befestigung des Heubündels an der Stange muß fest und zuverlässig sein.

Bei Feuergefahr werden diese Böschbägen mit dem Heubündel ins Wasser gestellt, so daß sie sich voll Wasser saugen. Alsdann werden sie in der Windrichtung gelegenen weingedeckten Gebäude von den Mannschaften befestigt und anfliegendes Flugfeuer ausgeschlagen. Die Bedienung liegt den Rettungsmannschaften ob.

Ziffer 6. Feuerborken dienen zum Wegräumen des von den Strohdächern abtaufenden brennenden Strohs von den Fenstern und Türen um Rettungen zu ermöglichen. Es sind eiserne Harter mit etwa 4 m Abstände von 10 cm voneinander stehenden 20 cm hohen Zinken an einem 1 m langen eisernen Stiel, in welchem eine etwa 4 m lange dicke Holzstange befestigt ist.

Ziffer 7. Dachleitern dienen zum Besteigen weingedeckter Gebäude. Es sind 3 m lange leichte Holzleitern, die mit einem eisernen etwas nach innen gebogenen Haken versehen sind, mit dem sie in das Strohdach hineingehakt werden.

Zu § 13. Für den Posten des Spritzenführers ist eine energische zuverlässige Persönlichkeit auszuwählen, die sich Respekt zu verschaffen weiß. Zu den Rohführern und Bedienungsmannschaften sind zuverlässige kräftige, gewandt und intelligente Leute auszuwählen. In der Hauptsache ist darauf zu achten, daß die ganze Spritzenabteilung aus solchen Leuten besteht, die vermöge ihrer Beschäftigung sich dauernd an ihrem Wohnorte auf-

halten, also aller Voraussicht nach im Brandfalle auch meistens anwesend sein werden, Möglichst und solche Leute der Spritzenabteilung zuzuteilen, die Soldat gewesen sind.

Zu § 14 bis 15. Bei der Aushebung der Hilfsmannschaften ist folgendes zu beachten:

Zu den Spritzenmannschaften werden die kräftigsten Leute ausgewählt. Da das Drücken der Spritzen sehr anstrengend ist, so muß für ausreichende Ablösung gesorgt werden, damit die Spritze ohne Unterbrechung dauernd in Tätigkeit bleiben kann. Zu den Wassermannschaften sind die nächst kräftigsten, zu den Ordnungsmannschaften die älteren und angeseheneren Leute, zu den Rettungsmannschaften möglichst zuverlässige nüchterne und wegen Eigentumsvergehens nicht bestrafte Personen auszuwählen. Die Rettungsabteilung ist die wichtigste, die Mannschaften sind mit der Handhabung der Leitern und Löschbeseu vertraut zu machen. Sie haben im Brandfalle unter anderem auch die mit Flugfeuer bedrohten in der Windrichtung gelegenen Dächer zu besetzen und mit dem Löschbeseu oder durch Wassergießen Flugfeuer zu ersticken. Zu diesem Zwecke sind der Rettungsabteilung vornehmlich solche Leute zuzuteilen, die vermöge ihres Berufes daran gewöhnt sind, sich auf den Dächern usw. zu bewegen.

Die Normalübungsordnung (§ 13 Abs. 2) und die Normalbekleidungsvorschrift, welche die Vorschriften über die amtlichen Armbinden und persönlichen Ausrüstungsstücke enthält (§ 4 Abs. 3, § 14) sind von der Ostpreussischen Druckerei und Verlagsanstalt zu beziehen.

Goldap, den 1. Juli 1924.
Der Landrat.

Herr Schulrat Fischer ist für die Zeit vom 1. August bis 13. September 1924 beurlaubt. Die Vertretung während seines Urlaubs hat Herr Schulrat Dürr-Marggrabowa übernommen.

Goldap, den 19. Juli 1924.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, die in ihrem Bezirk vorgekommenen Pachten nach folgendem Muster mitzuteilen:

Verpächter	Pächter	Größe des Pacht-Grundstücks	Pachtpreis
------------	---------	-----------------------------	------------

Goldap, den 12. Juli 1924
Preussisches Katasteramt.
Beröffentlicht
Goldap, den 22. Juli 1924.
Der Landrat.

Oeffentliche Steuermahnung.

Diesigen Steuerpflichtigen, welche die am 10. bezw. 17. 7. 1924 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuer nicht geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, diese Rückstände binnen einer Woche an die Finanzkasse Goldap bei Vermeidung von Zwangsbeitreibung abzuführen.

Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs wird die Ueberweisung auf das Reichsbankgirokonto der Finanzkasse oder Postcheckkonto Nr. 20944 des Postcheckamts Königsberg Pr. empfohlen.

Goldap, den 22. Juli 1924.

Finanzamt.

400000 Gold-Mk.

auf ein einzelnes Los zu gewinnen,
diese seltene Chance bietet die

Große Geldlotterie.

Ziehung bestimmt am 22. August 1924

Gewinnkapital: Vier Millionen Gold-Mark.

Hauptgewinn Gold-Mark:

400 000, 390 000, 380 000,
370 000, 360 000, 340 000

usw.

Lose zum Preise von Mk. 1,80 versendet auf Wunsch auch gegen Nachnahme oder gegen Voreinsendung auf Postcheckkonto Hamburg 66879.

Die Lottereeinnahme R. A. Loescher, Hamburg,
Ausschlägerweg 34.

Seltene Gewinnchance! Sofortige Bestellung erbeten!
Prompte Bedienung.

In unser Handelsregister A. Nr. 215 bei der Firma Benno Czerninski in Szttkelmen ist heute eingetragen, daß die Firma erloschen ist.

Amtsgericht Goldap,
den 17. Juli 1924.

Die Jagd der Gemeinde Budweischn/D. soll am Dienstag, den 5. August nachm. 2 Uhr in der hiesigen Schule öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Den Zuschlag unter den drei Meistbietenden behalte ich mir vor.

Die Bedingungen liegen im Schulzenamte aus.

Der Jagdvorsteher.

Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe

Auf reelle Unterlagen hin vermittele ich Ihnen auch heute Kapital in jeder Höhe zu zeitgemäßen, aber einwandfreien Zinsen.

A. Nicolaj Nielsen,
Hamburg 36,
Kaiser-Wilhelmstraße 41.